

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Bettina Gomer-Beacco: Wie wird ein einheitlicher Umgang mit Lichtemissionen in Kriens sichergestellt? Nr. 229/2023

Eingang

19. Dezember 2023

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement

Beantwortung

Ergänzend zu dieser Beantwortung wird auf die Begründung Nr. 226/2023 Motion Stofer: «Immissionsschutz-Reglement für die Stadt Kriens» verwiesen.



Gesetzliche Grundlagen zu Lichtemissionen

Bund

210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 684, Nachbarrecht, übermässige Einwirkung
814.01 Umweltschutzgesetz (USG), Abschnitt 2: Immissionen, Art. 11 Abs. 1

Kanton Luzern:

SRL Nr. 735 Planungs- und Baugesetz (PBG),
§ 161: Vermeidung übermässiger Immissionen

SRL Nr. 700 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)

SRL Nr. 701, Umweltschutzverordnung (USV)

§ 3: Umweltschutzstelle der Gemeinde: Beratung für Verwaltung und Private

Stadt Kriens:

Nr. 7901 Bau- und Zonenreglement (BZR)
Art. 41: Beleuchtung und Lichtimmissionen

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Situation mit Lichtemissionen ausserhalb des Bestimmungsbereichs in den verschiedenen Quartieren, wie zum Beispiel im Bereich Dorfplatz, im Bereich Stadtplatz, rund um das Kleinfeld oder in Luzern Süd wie Mattenhof oder Pilatusmarkt?

Die Stadt Kriens führt kein systematisches Monitoring der Lichtverschmutzung durch.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass neuere Beleuchtungsanlagen, dem Anspruch an keine oder möglichst wenig störende Lichtimmissionen am meisten entsprechen. Anlagen welche vor Totalrevision des letzten BZR in Betrieb genommen wurden, berücksichtigen diesen Aspekt weniger.

Allgemein kann festgehalten werden, dass Bauten welche nach Einführung von der gesetzlichen Grundlage nach BZR Art. 41 sorgfältiger mit der angesprochenen Thematik umgehen.

2. Hat der Stadtrat in den letzten Jahren von Krienser Bürgerinnen und Bürgern Rückmeldungen über störende Lichtemissionen auf Krienser Boden erhalten (schriftlich wie mündlich)?

Durchschnittlich werden jährlich ca. 1-2 Beanstandungen zu störenden Lichtemissionen eingegeben. Die Meldung in den letzten beiden Jahren waren wie folgt:

| Jahr | Anliegen | Vorgehen | Lösung | Gesetzliche Grundlage |
|--------------------|------------------------------|---|--|-----------------------|
| 2022 | Leuchtreklame | Kontakt mit Bauherrschaft | Einhaltung der Auflagen | PBG, Baubewilligung |
| 2022 | Fassadenbeleuchtung Geschäft | Kontakt mit Betreiber | Einhaltung der Auflagen | PBG, Baubewilligung |
| 2021-2023 | Fassadenbeleuchtung Hotel | Kontakt, Abmahnung und schliesslich Strafanzeige, Besprechung mit Augenschein | Einhaltung der Auflagen | PBG, Baubewilligung |
| 2021 wiederkehrend | Stadionbeleuchtung Kleinfeld | Besprechung mit Betreiber Augenschein vor Ort | zurückhaltender Einsatz der höchsten Beleuchtungsstufe | USG |

3. Entlang von Strassen oder Kreiseln, zum Beispiel Kreisel Arsenal-Horwerstrasse, sind störende Lichtemissionen zu beobachten, weil Beleuchtungen zu wenig nach unten gerichtet sind. Wie können hier die Vorschriften aus dem BZR erfüllt werden?

Die Strassenbeleuchtung der Stadt Kriens wird systematisch auf LED umgestellt. Mit dieser Umstellung wird jede Lampe den gesetzlichen Grundlagen entsprechend dimensioniert, geplant und realisiert. Die Horwerstrasse im Bereich Einmünder Arsenalstrasse wird voraussichtlich bis 2027 umgerüstet.

Früher erstellte Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, insbesondere für Fusswege und Treppen, geben viel Streulicht ab und sind noch nicht auf möglichst geringe Lichtimmissionen optimiert.

4. Wie könnte auf unserem Stadtgebiet die Thematik «Lichtverschmutzung» einheitlich angegangen werden? Können etwaige störende Lichtemissionen eliminiert werden, zum Beispiel durch Auflagen, Betriebsvorschriften, technische Lösungen oder andere Massnahmen respektive wie vollzieht der Stadtrat Artikel 41 BZR?

Die Thematik «Lichtverschmutzung» wird schon heute im Rahmen der Baubewilligungen mit Auflagen (u.a. Betriebsvorschriften und zeitliche Beschränkung, siehe 7-Punkte-Plan, weiter unten) und abschliessenden Baukontrollen einheitlich angegangen. Weiter werden bei Beanstandungen durch die Bevölkerung das Einhalten der Gesetze vor Ort geprüft und falls technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar weitere Auflagen mit Umsetzungsfrist zur Minimierung der Lichtemissionen gemacht. Bei wiederholter Nichtbeachtung wird ein Strafverfahren von Seiten Stadt Kriens eingeleitet.

Abschliessend können Lichtemissionen nach der 5-Punkte-Checkliste (welche inzwischen zu einem 7-Punkte-Plan erweitert wurde) durch die Betreibenden begrenzt werden:

- ✓ Notwendigkeit
- ✓ Intensität
- ✓ Lichtspektrum
- ✓ Auswahl und Platzierung der Leuchten
- ✓ Ausrichtung
- ✓ Zeitmanagement / Steuerung
- ✓ Abschirmung.

→ <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektromog/uv-umwelt-vollzug/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.pdf>

5. Der Umgang mit Beleuchtungen und Lichtemissionen hat in der Stadt Kriens im BZR klare rechtliche Grundlagen. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, dass er eine Verordnung fürs kommerzielle Licht in der Stadt Kriens erlässt und damit die Lichtemissionen ausserhalb des Bestimmungsbereich von Beleuchtungsanlagen allgemein reduziert?

Unbestritten ist für die Lebensqualität im städtischen Raum das Vermeiden von Immissionen (Einwirkung aus Sicht Betroffene) durch Lichtverschmutzung wichtig. Die dazu notwendigen Rahmengesetze sind vorhanden. Grundsätzlich sind die Vorgaben zur Umsetzung in der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung festgehalten.

Grundprinzip des Immissionsschutzes ist die Vermeidung von Emissionen an der Quelle mit Präventivmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Bauten und Anlagen, von welchen Emissionen generiert werden können. D.h. der beste Immissionsschutz ist, wenn keine Anlagen mit Emissionen erstellt werden oder die Emissionen einer geplanten Anlage minimiert werden. Dementsprechend sehen es die gesetzlichen Grundlagen der Stadt Kriens mit Art. 41 BZR seit der Totalrevision im Jahr 2015 vor.

Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Art. 41 BZR erlassen und sind grundeigentümergebunden. Gemeinden wie Horw oder Emmen beabsichtigen störende Lichtemissionen mit ihren aktuellen Ortsplanungsrevision zu regeln.

Die Schaffung von weiterführenden gesetzlichen Grundlagen erachtet der Stadtrat als nicht zielführend und sieht darum solche aktuell auch nicht vor.

Kriens, 20.03.2024